

den Mauren, Ruggell und Triesen erhoben. Das Steueraufkommen betrug 1985 insgesamt 67 231 SFr.<sup>18</sup>

### *b) Der Steueranteil an Landessteuern*

Die Gemeinden erhalten von der Grundstücksgewinnsteuer<sup>19</sup> und von der Kapital- und Ertragssteuer<sup>20</sup> des Landes zwei Drittel der Einnahmen.<sup>21</sup> Obwohl die Anteile aus diesen Steuerarten Grundlage für die Berechnung der staatlichen Finanzausgleichungen an die Gemeinden (sog. Finanzausgleich) ist,<sup>22</sup> erscheint deren Behandlung in diesem Abschnitt und nicht im Abschnitt über den Finanzausgleich sinnvoll, weil den Gemeinden aufgrund der Bestimmungen des Steuergesetzes ein fester und nicht jährlich variabler Anteil an diesen Steuereinnahmen zusteht. Der Finanzausgleich hingegen wird aus dem Einnahmeergebnis verschiedener anderer Steuern und Abgaben nach dem Gesetz vom 22.12.1975 über die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichungen finanziert.<sup>23</sup>

#### aa) Die Grundstücksgewinnsteuer

Die Grundstücksgewinnsteuer fällt an, wenn bei einer Veräußerung von Grundstücken Gewinn<sup>24</sup> erzielt wird.<sup>25</sup> Der Zwei-Drittel-Anteil

---

<sup>18</sup> Rechenschaftsberichte der Gemeinden 1985. Ihre Funktion ist mit diesem Steueraufkommen nicht zu erreichen. Für eine Abschaffung plädiert deshalb Bielinski, S. 148. Andererseits spricht für die Beibehaltung dieser Steuer, dass den Gemeinden ihr Recht auf Erhebung eigener Steuern nicht noch mehr reduziert werden sollte.

<sup>19</sup> Art. 62ff. Steuergesetz.

<sup>20</sup> Art. 73ff. Steuergesetz.

<sup>21</sup> Art. 124, 126 Steuergesetz.

<sup>22</sup> Siehe S. 169ff.

<sup>23</sup> Art. 1 Finanzausgleichsgesetz vom 22. 12. 1975, LGBL. 1976 Nr. 9 mit den Abänderungen LGBL. 1980 Nr. 15 und 1985 Nr. 13.

<sup>24</sup> Dazu Art. 64ff. Steuergesetz.

<sup>25</sup> Art. 62 Steuergesetz.